

"LEUE Members 08"

Donatorenvereinigung des FCA



STATUTEN

Revision: 1 Juli 2020

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „LEUE Members 08“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adligenswil. Das Sekretariat befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein „LEUE Members 08“ bezweckt als Donatoren-Vereinigung den FC Adligenswil finanziell zu unterstützen. Ferner bezweckt der Verein die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die LEUE MEMBERS 08 kennen die folgenden Mitgliedschaft:

Einzel-Mitgliedschaft Privat: Einzel-Mitglieder Privat sind natürliche Personen, die als Privatperson eingetragen sind. Sie können als Einzelperson an allen Leuen Members Events und Aktivitäten teilnehmen. Sie haben 1 Stimmrecht.

Paar-Mitgliedschaft Privat: Paar-Mitglieder Privat sind zwei natürliche Personen (Ehepaar, partnerschaftliche Beziehung), die als Privatpersonen eingetragen sind. Sie können als Paar an allen Leuen Members Events und Aktivitäten teilnehmen. Sie haben 1 Stimmrecht.

Firmen- Mitgliedschaft: Firmen-Mitglieder sind juristische Personen, die als Firma- Mitglied eingetragen sind. Die Firmen werden durch einen Delegierten vertreten. Der Delegierte kann mit der ParterIn an allen Leuen Members Events und Aktivitäten teilnehmen. Sie haben 1 Stimmrecht.

Mitglieder können sich bei Vereinsversammlungen durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Vertretung an weiteren Anlässen kann der Vorstand auch Dritte zulassen.

Art. 5 Eintritt

Der Eintritt zu den „LEUE Members 08“ erfolgt entweder auf Einladung von einem Mitglied welches dem Vorstand ein Aufnahmegesuch einreicht oder auf Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet frei über Aufnahme und Ablehnung von neuen Mitgliedern.

Art. 6 Mitgliedschaft, Austritt, Dauer

Die Mitgliedschaft dauert jeweils 1 Jahr. Als Mitgliedsjahr gilt das normale Vereinsjahr und zwar vom 1. April bis zum 31. März. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Austrittserklärung auf das Ende des Rechnungsjahres, welche spätestens zwei Monate vor Ende des Rechnungsjahres beim Präsidenten eintreffen muss. Trifft diese nicht firstgerecht ein, so erneuert sich diese automatisch um ein weiteres Jahr.

Art. 7 Verein FC Adligenswil

Jedes Mitglied geniesst freien Eintritt zu allen Heimspielen des FC Adligenswil. Zudem werden die Mitglieder jeweils zu speziellen Anlässen des FC Adligenswil eingeladen.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) ein Verhalten, durch das der gute Ruf der LEUE Members oder des FC Adligenswil Schaden nehmen kann;
- b) ein Verhalten, das dem Vorstand oder den übrigen Mitgliedern die Fortführung der Mitgliedschaft als offensichtlich unzumutbar erscheinen lässt;
- b) das nicht Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Vorstand hört das auszuschliessende Mitglied vor dem Entscheid an und gibt ihm Gelegenheit zur

Stellungnahme. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 9 Automatische Auflösung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod einer natürlichen Person und bei Auflösung einer juristischen Person.

III. Finanzielles

Art. 10 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag und Reduktionen werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr festgelegt. Für das erste Vereinsjahr beträgt dieser ohne Reduktionen CHF 600.--. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Je nach Mitgliedschaft ergeben sich die folgenden Reduktionen für das erste Vereinsjahr:

Einzel-Mitgliedschaft Privat:	Reduktion Fr. 150.--	=	Jahresbetrag Fr. 450.--
Paar-Mitgliedschaft Privat:	Reduktion keine	=	Jahresbetrag Fr. 600.--
Firmen- Mitgliedschaft:	Reduktion keine	=	Jahresbetrag Fr. 600.--

Aktive- Mitglieder des FC Adligenswil erhalten auf die oben aufgeführten Jahresbeiträge eine zusätzliche Reduktion von Fr. 150.--.

IV. Organisation Art

Art. 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Vorstand;
- C. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Art. 13 Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, per Telefax oder E – Mail, mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich spätestens 10 Tage vor der geplanten Generalversammlung einzureichen.

Art. 14 Einladung und Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand auf eigenen Beschluss, auf schriftliches Verlangen der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Dem Antrag auf Einberufung ist die Traktandenliste beizulegen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Beschlüsse bezüglich Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit aller Mitglieder

Art. 16 Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;

4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
10. Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit einem von der Generalversammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

B. Der Vorstand

Art. 17 Konstituierung des Vorstandes

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Führung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte vom Verein und vertritt diesen gegenüber dem FCA und der Öffentlichkeit. Er trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, per Telefon- und Videokonferenz ist möglich.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19 Revisoren

Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens einer Person zusammen, die nicht Mitglied vom Verein sein muss. An deren Stelle kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Verfassung eines Berichtes zuhanden der Generalversammlung

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung vom Verein vornehmen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 21 Liquidation

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös dem FC Adligenswil zwecks Förderung der Junioren zu übergeben.

VI. Inkrafttreten der Statuten

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 15.5.2008 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Adligenswil, 4. August 2020

Der Vorstand vom Jahr 2019 / 2020:

Der Präsident:

Der Kassier:

Die Beisitzer:

Urs Gutzwiller

Kurt Naef

Xaver Bründler, Peter Spieler